Hauptantrag nicht mehr vorhanden.

D010-001 Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen

Datum	11.06.2021	
Themenbereich	Satzung - Schiedsordnung - Konfliktlösung	
Paragraph	5 (Schiedsordnung)	
Antragsnummer (Neu)		
Antragsnummer (Alt)	B003	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
abstimmungfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Änderung des Satzungsänderungsantrages beschließen.	
Begründung	Wie die Schiedsgerichte besetzt werden und wer sie wählt, wurde der Übersicht halber noch einmal in eigene Absätze aufgeteilt.	
Gegenüberstellung		
Hauptantrag (Alt)		Änderungsantrag (Neu)
§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte		§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte
(1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden auf Bundesebene durch den Bundesparteitag und auf Landesebene durch den jeweiligen Landesparteitag gewählt.		(1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern.
(2) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.		(2) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
(3) Die Besetzung des Bundesschiedsgerichtsgilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.		(3) Die Wahl der Schiedsgerichte erfolgt auf Bundesebene durch den Bundesparteitag und auf Landesebene durch den jeweiligen Landesparteitag.